



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

17. November 1986

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium
des Faches Sport
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986

Universitätsbibliothek;
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung für das Studium des Faches Sport
für das Lehramt für die Sekundarstufe
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986**

*Erlass der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
am 11. September 1986*

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die
Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(WissHG) vom 20.11.79 (GV. NW. Seite 926), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 17.12.85 (GV. NW. Seite 765), hat die
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Stu-
dienordnung erlassen:**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Qualifikation**
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten**
- § 4 Studienbeginn**
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums**
- § 6 Ziel des Studiums**
- § 7 Inhalt des Studiums**
- § 8 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen**
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums**
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums**
- § 11 Schulpraktische Studien**
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise**
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I I**
- § 14 Studienplan**
- § 15 Studienberatung**
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung**
- § 17 Übergangsbestimmungen**
- § 18 Inkrafttreten**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vorn 28.08.1979 (GV. NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vorn 26.06.1984 (GV. NW. Seite 374), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 (GV. NW. Seite 777) das Studium des Faches Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt der Sekundarstufe I gern. § 42 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Einschreibung setzt gern. § 64 Abs. 2 WissHG, § 5 Abs. 5 LPO den Nachweis der besonderen Eignung für den Lehramtsstudiengang Sport voraus, der durch Bestehen in der Feststellungsprüfung aufgrund der Ordnung für die

Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Schulen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03.05.1984 - Amtliche Bekanntmachung der Universität Bonn Nr. 1/84 - geführt wird.

(2) Zu Beginn des Studiums, spätestens bei der ersten Meldung zur fachpraktischen Prüfung (vgl. Nr. 2.4 der Anlage 29 zu § 48 b LPO) ist vom Studenten eine sportärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit vorzulegen.

**§ 4
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 5
Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnittes sind zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen (§ 4 Abs. 3 LPO). Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) setzt den Abschluß des Grundstudiums voraus und soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (§ 10 Abs. 1, 2 LPO).

- (2) Der Student des Faches Sport kann zunächst vornehmlich dieses Fach und sodann das andere Fach studieren. In diesem Fall braucht er - abweichend von § 10 Abs. 1 und 2 LPO - für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nur in dem zunächst studierten Fach nachweisen. Die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gem. § 10 Abs. 3 LPO kann er, zunächst auf dieses Fach begrenzt, beantragen. § 11 Abs. 4 und 5 LPO ist in diesem Fall begrenzt auf das zunächst studierte Fach anzuwenden. Die endgültige Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen (§ 12 a LPO).
- (3) Das ordnungsgemäße Studium gem. § 5 LPO umfaßt etwa 64 Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters (Semesterwochenstunden, SWS). 31 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten mindestens zu studieren (Pflichtbereich, Pf), etwa 33 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl des Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich, WPf).

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbstständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten
- B Sportwissenschaftlicher Theoriebereich I
(medizinisch-naturwissenschaftlicher Bereich)
- C Sportwissenschaftlicher Theoriebereich II
(sozialwissenschaftlicher Bereich)
- D Sportwissenschaftlicher Theoriebereich III
(fachdidaktischer Bereich).

(2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

- Bereich A:
- 1 Leichtathletik
 - 2 Turnen
 - 3 Gymnastik/Tanz
 - 4 Schwimmen
 - 5 Badminton oder Tennis oder Tischtennis
oder Volleyball
 - 6 Basketball oder Handball
 - 7 Fußball oder Hockey
 - 8 Eissport oder Judo oder Kanu oder
Klettern/Bergsteigen oder Rudern oder
Segeln oder Skilauf oder Trampolin/
Wasserspringen oder ein weiteres
Teilgebiet nach Maßgabe des Lehran-
gebots (z. B. auch ein sportart-
übergreifendes Teilgebiet)

- Bereich B:**
- 1 Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (Sportmedizin/Sportbiologie)**
 - 2 Bewegung, Sport und Gesundheit; Prävention, Therapie, Rehabilitation (Trainingslehre/Sportmedizin)**
 - 3 Analyse, Aufbau und Korrektur von Bewegung und Leistung (Biomechanik/Bewegungslehre/Trainingslehre)**
- Bereich C:**
- 1 Anthropologische, pädagogische und historische Grundlagen von Bewegung, Spiel und Sport (Sportpädagogik/Sportgeschichte)**
 - 2 Psychische Grundlagen des Sports, motorische Entwicklung und motorisches Lernen (Sportpsychologie/Bewegungslehre)**
 - 3 Bedeutung des Sports für Individuum, Gruppe und Gesellschaft (Sportsoziologie/Sportpolitologie)**
- Bereich D:**
- 1 Aufgaben, Ziele und Gestaltung des Schulsports (Sportdidaktik/Sportpädagogik)**
 - 2 Analyse, Planung und Evaluation von Sportunterricht (Sportdidaktik).**

§ 8
Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in Vorlesungen, Prose-

minaren, Hauptseminaren, integrativen oder projektbezogenen Veranstaltungen, Übungen, Kolloquien u. a. vermittelt bzw. erarbeitet.

(2) Darüber hinaus sind spezifische fach- und studiengangbezogene Lehrveranstaltungen erforderlich :

1. Didaktisch-praktische Studien (DPS) sollen dazu befähigen, die Inhalte des schulischen Sportunterrichts didaktisch-methodisch zu vermitteln.

Die DPS haben die Aufgabe,

- pädagogische Möglichkeiten und Zielsetzungen in Verbindung mit der jeweiligen Sportart aufzuzeigen,
- die spezifischen Bewegungs- und Handlungsstrukturen der Sportarten zu analysieren,
- Möglichkeiten der methodischen Vermittlung darzustellen und zu erproben.

Die Erkenntnisse der sportwissenschaftlichen Disziplinen werden dabei einbezogen und für das Lehramt nutzbar gemacht.

2. Das Studium bestimmter Teilgebiete des Bereiches A (z. B. Skilauf oder Segeln) erfordert Kurse oder Lehrgänge, die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und außerhalb des Hochschulstandortes stattfinden.

3. In Praktika kann das für das Studium und die spätere Berufspraxis notwendige sportmotorische Könn' verbessert, ergänzt und ggf. noch erworben werden.

- (3) Schulpraktische Studien** sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit vor- und nachbereitenden Veranstaltungen sollen die Studierenden konkrete Erfahrungen in der Durchführung von Unterricht im Fach Sport sammeln.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium** sollen im Bereich A didaktisch-praktische Studien (DPS) in einem Umfang von etwa 18 SWS erbracht werden. Mindestens drei Teilgebiete aus A 1 - A 8 sind als Grundsportarten abzuschließen. Ihr Studium umfaßt in den Teilgebieten A 1 - A 4 jeweils 4 SWS (Pflichtbereich, Pf), in den Teilgebieten A 5 - A 8 jeweils 3 SWS (Wahlpflichtbereich, WPf).

- (2) In den Theoriebereichen B, C und D** sind im Grundstudium folgende Pflichtveranstaltungen (Pf) zu belegen:

- Einführung in das sportwissenschaftliche Studium (mit begleitendem Tutorium) 2 SWS
- Grundvorlesungen:
 - Sportmedizin (Teilgebiete B 1 / B 2) 3 SWS
 - Trainingslehre (Teilgebiete B 2 / B 3) 1 SWS
 - Biomechanik/Bewegungslehre (Teilgebiete B 3/C 2) 1 SWS
 - Sportpädagogik/Sportdidaktik (Teilgebiete C 1/D 1) 1 SWS

Sportpsychologie (Teilgebiet C 2) 1 SWS
Sportsoziologie/Sportpolitologie/
Sportgeschichte (Teilgebiet C 3/C 1) 1 SWS.

Als Wahlpflichtveranstaltung (WPf) sind im Grundstudium

ein Proseminar aus den Bereichen B (außer Sportmedizin), C oder D zu wählen mit 2 SWS,

und in freier Wahl sind in den Theoriebereichen B, C und D

zusätzliche Lehrveranstaltungen, wie z. B. Spezialvorlesungen, Proseminare, Übungen oder sportartübergreifende Veranstaltungen zu studieren 3 SWS.

- (3) **Das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium setzt gem. § 5 b LPO ein Studium im Umfang von etwa 33 SWS nach Maßgabe der §§ 6 und 8 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung voraus, das im Studienbuch nachzuweisen ist.**
- (4) **Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gem. § 5 b Abs. 2 LPO erfordert die Vorlage folgender Nachweise:**
- 5 Leistungsnachweise gern. § 5 b Abs. 3 LPO aus Grundvorlesungen zu Teilgebieten der sportwissenschaftlichen Theoriebereiche, die durch eine einstündige Klausur oder durch ein gleichwertiges Prüfungsgespräch erbracht werden,**
 - ein Leistungsnachweis gern. § 5 b Abs. 3 LPO durch regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar; aus diesem Teilgebiet darf kein Leistungsnach-**

- weis aus einer Grundvorlesung vorgelegt werden,
- erfolgreicher Abschluß der fachpraktischen Prüfung in drei Teilgebieten des Bereiches A.

Die Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird im Auftrage des Dekans der Pädagogischen Fakultät vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Sportwissenschaft und Sport ausgestellt.

- (5) Die fachpraktische Prüfung erstreckt sich über Grund- und Hauptstudium. Sie wird in der Regel unmittelbar nach Abschluß der Studien in dem jeweiligen Teilgebiet des Bereiches abgelegt. Die Meldung kann erstmals nach dem ersten Fachsemester erfolgen. Die näheren Bestimmungen trifft § 10 StO.

§ 10 Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind aus dem Bereich A (Wahlpflichtbereich) die bisher noch nicht abgeschlossenen Teilgebiete aus A 1 - A 8 zu studieren. An Stelle einer Sportart oder eines Sportbereiches des Teilgebietes A 8 kann auch eine zusätzliche Sportart aus A 5 - A 7 gewählt werden. Von den im gesamten Studium zu studierenden 8 Teilgebieten (je Teilgebiet mindestens 3 bzw. 4 SWS) müssen drei Teilgebiete als Schwerpunktsportart mit insgesamt je 6 SWS als DPS studiert werden, und zwar mindestens ein Teilgebiet aus A 1 - A 4 und ein Teilgebiet aus A 5 - A 7. Das 3. Teilgebiet ist wählbar aus A 1 - A 8.

Die fachpraktischen Prüfungen in den Teilgebieten des Bereiches A (Praxis und Theorie der Sportbereiche und Sportarten) richten sich nach den Bestimmungen über die fachpraktische Prüfung (Nr. 2.2 bis Nr. 2.8 der Anlage 29 zu § 48 b LPO). Die Prüfung des sportmotorischen Könnens erfolgt auf der Grundlage der dieser Studienordnung beigegebenen Bedingungen für die Teilgebiete A 1 - A 8 (Anhang), die Prüfung der sportartspezifischen Kenntnisse einschließlich der didaktischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt in den Teilgebieten A 1 - A 8 jeweils durch eine mit einer Demonstration verbundene mündliche Prüfung von mindestens 20 Minuten Dauer. In den Sportarten Eissport, Segeln, Skilauf kann diese Prüfung ausnahmsweise auch in einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht von mindestens einer Stunde Dauer erfolgen.

Das Hauptstudium in den Theoriebereichen B, C und D umfaßt folgende Gebiete:

- Lehrveranstaltungen aus der Sportmedizin (Teilgebiet B 1)
(Teilnahme- oder Leistungsnachweis) 3 SWS (Pf)
- eine weitere Lehrveranstaltung zu einem Teilgebiet aus dem Bereich B (Trainingslehre oder Bewegungslehre), die als Hauptseminar zu belegen ist, wenn in dem Pflichtbereich der Sportmedizin kein Hauptseminar gewählt wird 2 SWS (WPf)
- zwei Hauptseminare, je eins aus den Bereichen C und D 4 SWS (WPf)

- zweistündige Studien in einem zusätzlichen Teilgebiet des Bereichs C und einem weiteren Teilgebiet aus B oder C 2 SWS (WPf)
- Zur Vertiefung von gewählten Studiengebieten bzw. Studienschwerpunkten der Theoriebereiche B, C und D sind zusätzliche Veranstaltungen (z . B. Spezialvorlesungen, integrative oder projektbezogene Veranstaltungen, Kolloquien) zu studieren mit mindestens 3 SWS (WPf)

(2) In Hauptseminaren sind nach § 36 Abs . 4 LPO und Nr. 6.2.2 der Anlage 29 zu § 48 b LPO drei Leistungsnachweise zu erwerben, und zwar je einer aus den Bereichen B, C und D. Bedingung für diese Leistungsnachweise ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den jeweiligen Hauptseminaren ein schriftlich vorgelegtes Referat oder eine Hausarbeit. Die für die Leistungsnachweise erbrachten Leistungen müssen jeweils individuell feststellbar sein.

Die Zulassung zu den Hauptseminaren setzt den Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums voraus.

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe I I gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich etwa 8 SWS stufenspezifische Veranstaltungen (§ 42 Abs . 2 LPO) wie folgt zu belegen :

**Sportartübergreifendes DPS mit
stufenbezogenen Inhalten** 2 SWS

**Stufenspezifische Grundlagen
der Sportbiologie, Bewegungs-
lehre und Trainingslehre** 2 SWS

**Stufenspezifische pädagogische
und psychologische Aspekte des
Sportunterrichts** 2 SWS

**Schulpraktische Studien an
Schulformen der Sekundarstufe I** 2 SWS,

**§ 11
Schulpraktische Studien**

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Sport integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfange von 10 SWS oder als Blockpraktika im Umfange von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Praktikums erfolgt in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

- (2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe 11 führen. Den Studierenden wird über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung der Pädagogischen Fakultät ausgestellt.

§ 12
Nachweis des ordnungsgemäßen
Studiums und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind neben dem Nachweis des abgeschlossenen Grundstudiums der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gem. § 36 Abs. 4 LPO und der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen. Bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) ist zusätzlich zu den hier und in § 11 Abs. 5 LPO genannten Unterlagen gern. Nr. 1.2 der Anlage 29 zu § 48 b LPO vorzulegen:
1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe";
 2. Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK (Bronze).

Beide Nachweise sollen bei Vorlage nicht älter als drei Jahre sein.

- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 10 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch belegt.

- (3) Die fachpraktische Prüfung in den 8 Teilgebieten A 1—A 8 (§ 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1 StO) ist gern. § 4 Abs. 3 Satz 2 LPO sowohl Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt als auch Teil der Ersten Staatsprüfung.

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte, § 4 Abs. 1 LPO. Die Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus; sie soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden (vgl. § 10 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Sport beantragt wird, ist im Zulassungsantrag der Bereich gem. § 7 dieser StO anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll.

Da der Student des Faches Sport zunächst nur vornehmlich dieses Fach und sodann das andere Fach studieren kann, kann er - abweichend von § 10 Abs. 2, 3 LPO - auch zunächst zum zweiten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung, d. h. begrenzt auf die schriftliche und mündliche Prüfung im Fach Sport zugelassen werden.

- (2) Will der Studierende die Hausarbeit im Fach Sport anfertigen, wird die Zulassung zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit als erstem Ab-

schnitt der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen. In diesem Fall braucht er für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums nur im Fach Sport nachzuweisen (§ 12 a LPO).

(3) **Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat innerhalb von vier Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden, § 13 Abs. 3 LPO. Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.**

(4) **Die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung gern. § 10 Abs. 3 LPO kann der Student des Faches Sport zunächst auf dieses Fach begrenzt beantragen.**

§ 11 Abs. 4, 5 LPO ist in diesem Fall begrenzt auf das Fach Sport anzuwenden. Die endgültige Zulassung für die Prüfung im anderen Fach wird gesondert ausgesprochen (§ 12 a Abs. 1 LPO).

Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Sport besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, für die jeweils 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, § 39 Abs. 2, 3 LPO.

(5) **Für den 2. Abschnitt der Prüfung sind aus den in § 7 dieser StO genannten Teilgebieten 5 verschiedene Teilgebiete dem Prüfungsamt vom Kandidaten zu benennen. Gemäß Nr. 6.2.3 der Anlage 29 zu § 48 b LPO benennt der Kandidat je zwei Teilgebiete der Bereiche B und C.**

Das fünfte Teilgebiet wird dem Bereich D entnommen. Aus mindestens 3 der 5 Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 der StO i. V. m. Nr. 6.2.2 der Anlage 29 zu § 48 b LPO vorgelegt worden sein (vgl. auch § 36 Abs. 4 LPO) . Zu jedem Teilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an.

(6) In den Klausuren soll der Kandidat beweisen, daß er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Sport entsprechende Aufgabe lösen kann. Er soll dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie seine Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden.

In der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihm angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Der Kandidat soll sich dabei zusammenhängend äußern. Wenn auch die Aufgaben aus den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber Aufschluß geben, in welchem Maße der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Bereiche seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

- (7) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden.
- (8) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Kandidat die zusätzlichen in § 10 Abs. 3 der StO festgelegten Studien nachweist.
- (9) Legt der Kandidat neben dem Fach Sport die Prüfung in einem weiteren stufenübergreifenden Fach ab, hat er bei der Meldung anzugeben, in welchem Fach er die zusätzliche schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung anfertigen und in welchem Fach er die um 15 Minuten verlängerte mündliche Prüfung ablegen will. Gehört nur das Fach Sport zu den stufenübergreifenden Fächern, sind beide zusätzlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach zu erbringen.
- (10) Der Kandidat benennt für die mündliche Prüfung in dem Unterrichtsfach Sport weitere Schwerpunkte aus zwei verschiedenen für die Prüfung gern. § 39 Abs. 4 Nr. 1 LPO angegebenen Teilgebieten (§ 42 Abs. 3 LPO). Diese Schwerpunkte sollen einen stufenbezogenen Inhalt aufweisen.
- (11) Da die fachpraktische Prüfung in den Teilgebieten A 1 - A 8 nicht nur Voraussetzung für den zweiten Prüfungsabschnitt, sondern auch Teil der Ersten Staatsprüfung (§ 4 Abs. 2 Satz 4 LPO) ist, geht ihre Bewertung in die Noten der Ersten Staatsprüfung ein.

§ 14
Studienplan

Der Studienordnung ist gern. § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15
Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Fachstudienberater unter dem wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sportwissenschaft und Sport angeboten.

§ 16
Anrechnung von Studien, Anerkennung
von Prüfungen und Prüfungsleistungen
im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) **Studien, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1, 2 LABG) verbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).**
- (2) **Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen erfüllen.**

sprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in §§ 9, 10 der StO genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V m. § 10 Abs. 4 LPO).

- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in §§ 9, 10 der StO genannten Studienumfanges hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Sport können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im

Sommersemester 1986 ihr Lehramtsstudium im Fach Sport an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn aufgenommen haben. Studierende, die ihr Lehramtsstudium im Sommersemester 1985 oder Wintersemester 1985/86 in Nordrhein-Westfalen aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Studienordnung gestalten und die Erste Staatsprüfung nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.1985 ablegen.

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

**Penselin
(Prof. Dr. S. Penselin)
Beauftragter für Lehre und Studium
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission vom 16.07.1986 und meiner gem. § 85 Abs. 1 WissHG im Auftrag des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW erteilten Genehmigung vom 11. September 1986.

Bonn, den 11. September 1986

K. Fleischhauer
(Professor Dr. K. Fleischhauer)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang (zu § 10 Abs. 1)

Aufgaben für die Prüfung des sportmotorischen Könnens im Rahmen der Fachpraktischen Prüfung des Faches Sport

I GRUNDSPORTARTEN

Leichtathletik

1. Hürdenlauf (Lauf über drei Hürden mit Tiefstart)
2. Weitsprung (Schrittweitsprung, Schwebehangsprung o. Laufsprung)
3. Hochsprung (Wälztechnik oder Fosbury Flop)
4. Kugelstoß (Studentinnen: 4 kg-Kugel; Studenten: 7,25 kg-Kugel)
5. Speerwurf (Studentinnen: 600 g-Speer; Studenten: 800 g-Speer)
6. Diskuswurf (Studentinnen: 1 kg-Diskus wahlweise Schleuderball; Studenten: 2 kg-Diskus)

Turnen

1. Gerätekombination (Pflichtübung an mehreren, verschiedenen Teilgeräten)
2. Boden (6 m x 12 m) (Kürübung mit Pflichtteilen)
3. Sprung (2 Stützsprünge an den Sprunggeräten Pferd oder Kasten oder "Kastentisch")
4. Stufenbarren oder Parallelbarren (Pflichtübung wahlweise an einem der beiden Geräte)
5. Ringe (Pflichtübung an den Schaukelringen)

Gymnastik/Tanz

1. Pflichtablauf (Bewegungstechnik/Körperbildung)
2. Bewegungskombination
3. Bewegungsverbindung mit Handgerät/Objekt/Material
4. Gebundene Improvisationsaufgabe
5. Bewegungskomposition

Schwimmen

1. Regelgerechter Wettkampfstart (Greifstart) zum Kraulschwimmen
2. 50 m Kraul unter Berücksichtigung von Mindestzeiten
3. 50 m Brust unter Berücksichtigung von Mindestzeiten
4. Regelgerechte Kippwende Brust mit Tauchzug zum Brustschwimmen
5. 15 m Streckentauchen mit Rolle vorwärts

Badminton

1. Clear (Vorhand-Überkopf-Clear mit Umspringen)
2. Smash (Vorhand-Überkopf-Smash mit Umspringen)
3. Drop (Vorhand-Überkopf-Drop)
4. Rückhand-Clear (Rückhand-Unterhand-Clear)
5. Aufschlag (hoher Aufschlag für das Einzelspiel)
6. Einzelspiel (nach modifizierten Regeln)

Tennis

1. Technik des geraden Schlags
2. Technik des Aufschlags
3. Technik des Volley
4. Plaziertes Zuspiel aus festgelegten Positionen
5. Plaziertes Zuspiel aus sich fortwährend ändernden Positionen
6. Spiel

Tischtennis

1. Rückhand-Schupfen
2. Vorhand-Zugball
3. Vorhand- bzw. Rückhand-Blocken
4. Vorhand- bzw. Rückhand-Kontern
5. Aufschlagen
6. Einzelspiel

Volleyball

1. Oberes Zuspiel (Richtungspritschen)
2. Unteres Zuspiel (Zuspielbagger aus der Bewegung)
3. Angriffsschlag (frontaler Angriffsschlag nach Zuspiel)
4. Spiel (3:3 auf dem Kleinfeld)

Basketball

1. Slalom - Dribbling mit anschließendem Druckwurfkorbleger
2. Brustdruckpaß aus der Bewegung - Rückpaß - Dribbling mit Täuschung - Sprungwurf aus Mitteldistanz (ca. 3 m)
3. Spiel 3:2 auf 1 Korb
4. Spiel 5:5 (Manndeckung)

Handball

1. Passen - Fangen - Werfen
2. Dribbeln - Bewegungsrhythmus
3. Spiel 3:2
4. Spiel 7:7

Fußball

1. Balljonglieren (Jonglieren des Fuß-, Volley- oder Gymnastik-balls mit dem Kopf, dem Oberschenkel und dem Spann im freien Raum)
2. Ballannahme
 - 2.1 Ballannahme aufspringender Bälle
 - 2.2 Ballannahme fliegender Bälle
3. Ballführen
 - 3.1 enges Ballführen im Stangenparcour
 - 3.2 weiträumiges Ballführen
4. Ballstoß
 - 4.1 Innenseitstoß
 - 4.2 Vollspannstoß
 - 4.3 Kopfstoß** aus dem Stand
5. Kleinfeld-Fußballspiel (Spielform 4:4 auf zwei Tore im Viertelfeld des Normalplatzes bzw. auf dem Feld der Dreifachhalle)

Hockey

1. Ballführen (Vorhand und Vorhand-, Rückhanddribbling geradeaus und in Kurven)
2. Ballabgabe
 - 2.1 Vorhand u. Rückhand-Schiebepaß aus dem Stand und aus der Bewegung
 - 2.2 Schlagen aus dem Stand (Feld), Direktpaß (Halle)
 - 2.3 Schlenzen aus der Bewegung
3. Ballannahme
 - 3.1 Vh.- und Rh.-Annahme geschobener Bälle im Stand und in der Bewegung
 - 3.2 Vh -Annahme geschlagener Bälle (Feld) oder Direktpaß (Halle)
4. Spiel 1:1 oder 1:2
5. Kleinfeld- oder Hallenhockeyspiel

Eissport

1. Starten - Vorwärtslaufen - Bremsen
2. Vorwärtslaufen als Kurvenlauf (Bogenachter auf der Innen- und Außenkante) - **4** Grundfiguren
3. Starten - Vorwärts-Übersetzen - halbe Drehung - Rückwärts-laufen - Bremsen
4. Kürlaufen (1 min.)

Kanu/Kajak

1. Grundschlüsse vorwärts (vw) und rückwärts (rw) - Bogenschläge vw und rw - Steuerschläge bzw. Kurvenfahren mit Hilfe von Schlagkombinationen und Kanten
2. Fahren gegen die Strömung: - Traversieren vw - Paddeln rw
3. Ein- und Ausschlingen mit Paddelstütze rechts und links
4. Ökonomisches Befahren eines fließenden Gewässers in Abhängigkeit von Strömungsformen und -situationen

Klettern/Bergsteigen

1. Klettertechniken (Wand-, Riß- u. Verschneidungsklettern)
2. Sicherungstechnik (Standplatzbereitung, Sicherung des Seilpartners)
3. Abseiltechnik
4. Rettungstechnik (Ablassen und Prusiken)

Rudern

1. Technik des Skullruderns
2. Technik des Riemenruderns
3. Anleger

Segeln

1. Ablegen von der Boje/Steg
2. Segeln eines Dreieckkurses mit den Manövern Wende, Halse und Aufschießer zum Steg/Boje
3. Manöver Boje über Bord
4. Segelsurfen - Manöver: Start, Wende, Halse und Notstop

Skilauf

1. Befahren verschiedener Geländeformen
2. Bremsen im mittelsteilen Gelände durch fortlaufende Richtungsänderungen
3. Umsteigeschwingen im mittelsteilen, welligen Gelände
4. Parallelschwingen im mittelsteilen, planen Gelände
5. Freies Abfahren (Technik und Taktik)
6. Langlaufen (Technik und Taktik)

Trampolinturnen/Wasserspringen

(mit Schwerpunkt "Trampolinturnen")

1. Pflichtübung auf dem Trampolin
2. Vier Sprungverbindungen auf dem Trampolin
3. Pflichtsprung vom 1-Meter-Brett
4. Zwei Kürsprünge vom 1- und 3-Meter-Brett

(mit Schwerpunkt "Wasserspringen")

1. Vier Kürsprünge mit Pflichtelementen vom 1- u. 3-Meter-Brett
2. Fünf Sprungverbindungen auf dem Trampolin

Judo

1. Falltechniken vorwärts, rückwärts und seitwärts
2. Fünf Wurftechniken
3. Techniken des Bodenkampfes
4. Zwei Hebeltechniken

II SCHWERPUNKTSportarten

Leichtathletik

1. Zehnkampf (für Studenten) bzw.
Siebenkampf (für Studentinnen)
2. Technikprüfung (Lauf über Hürden mit Tiefstart, einer Sprungdisziplin (Hoch; Weit) und einer Wurf-/Stoßdisziplin (Diskus; Speer; Kugel))

Turnen

1. Sprung (2 Stützsprünge an den Sprunggeräten
Querpfad (Studentinnen) bzw. Längspfad (Studenten))
2. Stufenbarren (Studentinnen) bzw. Parallelbarren (Studenten)
(Kürübung mit Pflichtteilen)
3. Hochreck (Studenten) bzw. Schwebebalken (Studentinnen)
(Kürübung mit Pflichtteilen)
4. Ringe
(Kürübung mit Pflichtteilen an den Schaukelringen)
5. Boden (12 m x 12 m)
(Kürübung mit Pflichtteilen mit oder ohne Musik)

Gymnastik

1. Selbständig erarbeitetes Trainingsprogramm
2. Pflichtablauf mit einem Handgerät
3. Bewegungskombination
4. Bewegungsimprovisation
5. Bewegungskomposition

Tanz

1. Bewegungstechnische Studie
2. Gebundene Improvisationsaufgabe (Gruppe)
3. Gebundene Improvisationsaufgabe (Solo)
4. Bewegungskomposition

Schwimmen

1. Zeitschwimmen (50 m in beliebiger Technik bei regelgerechter Ausführung)
2. Zeitschwimmen (100 m in einer weiteren Technik in regelgerechter Ausführung)
3. Demonstration (100 m Lagen in Mindestzeit)
4. Demonstration von Starts (konventioneller Start, Rückenkraul-Start)
5. Demonstration von Wenden (Rollwende Kraul, Felberwende Rückenkraul)

Badminton

1. Einzelne technische Fertigkeiten
 - 1.1 Aufschlag (hoher Aufschlag für das Einzelspiel)
 - 1.2 Clear (Vorhand-Überkopf-Clear mit Umspringen)
 - 1.3 Rückhand-Clear (Rückhand-Überhand-Clear)
2. Schlagkombinationen
 - 2.1 Hoher Aufschlag - Überkopf-Clear - Überkopf-Drop - Netzspiel - Unterhand-Clear (= Beginn des zweiten Durchgangs)
 - 2.2 Hoher Aufschlag - gerader Drop - Netzspiel - Rückhand-Unterhand-Clear diagonal (= Beginn des zweiten Durchgangs)
3. Einzelspiel (nach offiziellen Regeln)
4. Doppelstspiel (nach offiziellen Regeln)

Tennis

1. Technik der Grundschläge (Gerader Schlag, Volley, Aufschlag)
2. Technik der Spezialschläge (Topspin, Slice, Lob, Schmetterschlag, Stop, Volleystop)
3. Zuspiel zu den Grundschlägen
4. Zuspiel zu den Spezialschlägen
5. Technik und Taktik im Einzelspiel
6. Technik und Taktik im Doppelstspiel

Tischtennis

1. Technik der Angriffsschläge
2. Technik der Abwehrschläge
3. Aufschlagvarianten
4. Schlagkombinationen
5. Einzelspiel
6. Doppelstspiel

Volleyball

1. Sprungabspiel
2. Überkopfzuspiel
3. Stellen am Netz (Anwendung der Formen des oberen Zuspiels)
4. Abwehrbagger
5. Aufgabe (zwei Aufgabetechniken und Zielaufgaben)
6. Angriffsschlag (frontaler Angriffsschlag nach Zuspiel)
7. Einerblock
8. Spiel (nach offiziellen Regeln)

Basketball

1. Korbnahe Würfe und Sprungwürfe (Mitteldistanz) aus der Situation 1:1
2. Das Deckungsverhalten im Spiel 3:3
3. Spiel 3:3 auf einen Korb
4. Spiel 5:5

Handball 1L

1. Demonstration spezieller Wurftechniken
2. Spiel 1:1 mit neutralem Zuspieler
3. Spiel 3:3 mit der Demonstration gruppentaktischer Angriffsmaßnahmen
4. Spiel 7:7

Fußball

1. Kopfballstoß im Sprung (Sprung aus dem Stand)
Sprungkopfball am Pendel oder auf den zugeworfenen Ball
(freie Wahl)
2. Innenspannstoß (Zielspannstoß auf den ruhenden Ball über ca. 35 m)
3. Direkter Vollspannstoß (direkte Vollspannschläge auf von der Seite zugespielte oder zugeworfene einfliegende und aufspringende Bälle aufs Tor)
4. Ballannahme mit Drehungen (verschiedene Formen der Ballannahme mit Drehungen in Anpassung an die Situation)
5. Technisch-taktisches Handeln in der Spielform "2:1" im abgegrenzten Raum ohne Tore
 - 5.1 Kombinieren - indirektes und direktes Zuspiel - Freilaufen
 - 5.2 Einzelspiel - Tackling - Abschirmen des Balles - Dribbeln - Täuschen
6. Fußballspiel (die Spielform "7:7" auf zwei Tore)

Hockey

1. Technische Fertigkeiten innerhalb von Komplexaufgaben (Dribbling, Ballabgabe, Ballannahme, Umspielen, Abwehr)
2. Technisch-taktisches Spielverhalten in reduzierten Spiel-situationen (Spiel 1:2; 4:2)
3. Technisch-taktisches Spielverhalten im Kleinfeld- oder Hallenhockeyspiel

Eissport

1. Rückwärtslaufen - Bremsen - Rückwärts-Übersetzen (mit Stock)
2. Starten - Vorwärts-Übersetzen - Vorwärtslaufen - Bremsen (mit Stock und Scheibe)
3. Zuspiel (Doppelpaß) - Annahme der Scheibe im Lauf - Schuß (gezogen und geschlagen)
4. Zuspiel in der Bewegung mit Partner - Schuß (Spiel 2:0)
5. Spiel 1:1
6. Spiel 3:2 (2:1)
7. Spiel 5:5

Klettern/Bergsteigen

1. Gehtechniken im weglosen Gelände
2. Klettertechniken auf verschiedenen Routen in Seilschaften
3. Sicherungstechnik (Standplatzbereitung, Bau von Zwischen-sicherungen, Einrichtung von Fixseiten)
4. Führungstaktik

Skilauf

1. Funktionsgebundene Techniken zur Gleichgewichtssicherung, zum Bremsen und Beschleunigen mit Alpinski
2. Formgebundene Techniken zur Richtungsänderung mit Alpinski
3. Technik und Taktik in der freien Abfahrt und im Torlauf
4. Technik und Taktik im Langlauf

Rudern

1. 500 m Einer (Skiff-Zeitfahren)
2. Technik des Skullruderns (Skiff-Technikfahren)
3. Technik des Riemenruderns (C-Boot)
4. Anleger

Segeln

1. Ablegen und Anlegen im Hafen
2. Spinaker-Segeln (Setzen, Trimmen und Bergen des Spinakers)

3. Trapezsegeln
4. Manöver Boje über Bord
5. Segelsurfen (Dreieckskurs)

Trampolinturnen/Wasserspringen

(mit Schwerpunkt "Trampolinturnen")

1. Pflichtübung auf dem Trampolin
2. Vier Sprungverbindungen auf dem Trampolin
3. Vier Kürsprünge mit Pflichtelementen von 1- u. 3-Meter Brett

(mit Schwerpunkt "Wasserspringen")

1. Fünf Kürsprünge vom 1-Meter Brett
2. Drei Kürsprünge mit Pflichtelementen von 1- u. 3-Meter Brett

Judo

1. Falltechniken vorwärts, rückwärts, seitwärts und freier Fall
2. Acht Wurftechniken aus verschiedenen Gruppen
3. Übergang von einer Wurftechnik in den Bodenkampf zu weiter-führenden Techniken
4. Wurfkombinationen
5. Zwei Übergänge von einer angesetzten Technik zu einer weiter-führenden Aktion
6. Bewegungsaufgabe im Bodenkampf

STUDIENPLAN für den Lehramtsstudiengang SPORT (Sekundarstufe II)

W W M M	BEREICH A Praxis und Theorie der Sport- bereiche und Sportarten (SWS)	BEREICH B, C und D Sportwissenschaftliche Theoriebereiche (SWS)	O J C Z el w Y C ci H C z
1.	Didaktisch-praktische Studien (DPS) in einem ersten Teilgebiet (Beginn) (2) DPS in einem zweiten Teilgebiet (Beginn) (2)	Einführung in das sportwissen- schaftliche Studium (2) Grundvorlesung \ (1) Grundvorlesung je eine aus (1)	
2.	DPS in einem ersten Teilgebiet (Fortsetzung) (2) DPS in einem zweiten Teilgebiet (Fortsetzung) (2) DPS in einem dritten Teilgebiet (Beginn) (1)	Grundvorlesung Grundvorlesung > B 1 / B 2 B 2 / B 3 (1) B 3 / C 2 C 1 / D 1 C 2 (1) C 3 / C 1	
3.	DPS in einem dritten Teilgebiet (Fortsetzung) (2) DPS in einem vierten Teilgebiet (Beginn) (2)	Grundvorlesung (Reihenfolge beliebig) Grundvorlesung (3) Proseminar (wahlweise im 2., 3. oder 4. Semester) (2)	
4.	DPS in einem vierten Teilgebiet (Fortsetzung) (2) DPS in einem fünften Teilgebiet (Beginn) (1) DPS in einem sechsten Teilgebiet (Beginn): Schwerpunkt (2)	Zusätzliche Lehrveranstaltungen (3)	

5.	<p>DPS in einem fünften Teilgebiet (Fortsetzung) (2)</p> <p>DPS in einem sechsten Teilgebiet (Fortsetzung): Schwerpunkt (2)</p> <p>DPS in einem siebten Teilgebiet (Beginn): Schwerpunkt (1)</p>	<p>Hauptseminar (z.B. aus Bereich C) (2)</p> <p>Lehrveranstaltungen Sportmedizin (3)</p>	
6.	<p>DPS in einem sechsten Teilgebiet als Schwerpunktsportart (2)</p> <p>DPS in einem siebten Teilgebiet (Fortsetzung): Schwerpunkt (2)</p> <p>DPS in einem achten Teilgebiet (Beginn): Schwerpunkt (1)</p>	<p>Hauptseminar (z.B. aus Bereich B) (2)</p> <p>Studien in einem weiteren Teilgebiet aus Bereich C (2)</p>	x > c " 13 cn
7.	<p>DPS in einem siebten Teilgebiet als Schwerpunktsportart (3)</p> <p>DPS in einem achten Teilgebiet (Fortsetzung): Schwerpunkt (2)</p>	<p>Hauptseminar (z.B. aus Bereich D) (2)</p> <p>Studien in einem weiteren Teilgebiet aus Bereich B oder C (2)</p>	i3 c ti h c x
8.	<p>DPS in einem achten Teilgebiet als Schwerpunktsportart (3)</p>	<p>Zusätzliche Lehrveranstaltungen (3)</p>	

